

 Bundesministerium  
Arbeit, Soziales, Gesundheit,  
Pflege und Konsumentenschutz

[sozialministerium.gv.at](http://sozialministerium.gv.at)

BMASGPK-Gesundheit - VI/B/8 (Rechtliche  
Angelegenheiten der Digitalisierung und  
Innovation im Gesundheitswesen, Datenschutz  
und Telemedizin)

«Anrede»

«Titel» «Vorname» «Nachname»

«Nachgestellter\_Titel»

«Name»

zH «zH»

«Straße» «ON»

«Postleitzahl» «Ort»

«Land»

**Mag. Patrick Rasztovics**  
Sachbearbeiter

[patrick.rasztovics@gesundheitsministerium.gv.at](mailto:patrick.rasztovics@gesundheitsministerium.gv.at)  
+43 1 711 00-644821

Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien  
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [post@sozialministerium.gv.at](mailto:post@sozialministerium.gv.at)  
zu richten.

Geschäftszahl: 2025-0.528.064

## **Novelle des Gesundheitstelematikgesetzes 2012 (EU-Rezept und EU-Patientenkurzakte) - Allgemeines Begutachtungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz übermittelt in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gesundheitstelematikgesetz 2012 und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert werden, samt Vorblatt und Wirkungsfolgenabschätzung, Erläuterungen und Textgegenüberstellung.

Es wird ersucht, zu diesem Regelungsvorhaben bis längstens

**09. September 2025**

Stellung zu nehmen.

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme eingelangt sein, wird angenommen, dass der genannte Entwurf keinen Anlass zu Bemerkungen gibt.

Es wird ersucht, eine allfällige Stellungnahme per E-Mail mit dem Betreff „Novelle des Gesundheitstelematikgesetzes 2012“ an

**[begutachtungVIB8@gesundheitsministerium.gv.at](mailto:begutachtungVIB8@gesundheitsministerium.gv.at)**

zu übermitteln.

Gleichzeitig wird ersucht, eine Ausfertigung der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates über die Internetseite

**<https://www.parlament.gv.at/PERK/BET/VPBEST/#AbgabeStellungnahme>**

zur Verfügung zu stellen und das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hiervon in Kenntnis zu setzen.

Es wird darauf hingewiesen, dass dieses Begutachtungsverfahren auch als Befassung gemäß Art. 1 Abs. 1 und 4 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, anzusehen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Wien, 18. Juli 2025

Für die Bundesministerin:  
DDr. Meinhild Hausreither

**Beilage/n:** Beilagen